

BEILAGE A

**Burgenländisches Seniorengesetz 2002**

**Entwurf**

# **Gesetz vom ..... über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002)**

Der Landtag hat beschlossen:

## **§ 1**

### **Ziel des Gesetzes**

(1) Ausgehend von der Tatsache,  
dass der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung im ständigen Wachsen begriffen ist,  
dass diese ältere Generation den Grundstein für die Entwicklung des Burgenlandes gelegt hat und auch weiterhin einen wertvollen Beitrag für die heutige und zukünftige Entwicklung leistet, und  
dass dieser Bevölkerungsgruppe bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen eine aktive Mitgestaltung eingeräumt werden soll,  
ist es notwendig, in der Gesamtheit der Landes- und Gemeindepolitik den Bedürfnissen der burgenländischen Seniorinnen und Senioren bestmöglich Rechnung zu tragen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist auf Grundlage der in Abs. 1 dargelegten Erwägungen, – unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften des Landes und des Bundes – eine noch stärkere Einbindung der burgenländischen Seniorinnen und Senioren in die Entscheidungsprozesse, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse insbesondere im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich haben, zu gewährleisten.

Geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere

1. die Stärkung der institutionalisierten Interessensvertretungen der älteren Generation,
2. die Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung der Generationen und dabei besonders dem Gespräch und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen dienen, und

3. eine zweckmäßige sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten.

(3) Das Land Burgenland hat im Rahmen seiner verfassungsgemäßen Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen Angehörigen verschiedener Generationen vermieden werden (Diskriminierungsverbot).

## **§ 2**

### **Burgenländische Seniorinnen und Senioren**

Burgenländische Seniorinnen (Senioren) sind jene österreichischen Staatsbürgerinnen (Staatsbürger) und Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die

1. in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Hauptwohnsitz haben und
2. a) eine Pension oder einen Ruhebezug beziehen oder  
b) das 60. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 3**

### **Seniorenvereinigungen**

(1) Als Seniorenvereinigungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren mit eigener Rechtspersönlichkeit oder deren Teilorganisationen,

1. deren Tätigkeit (nach Maßgabe des Abs. 2) wesentliche Bedeutung für das Burgenland hat;
2. deren in den maßgeblichen Organisationsvorschriften festgelegtes Hauptziel die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren im Burgenland ist;
3. deren Geschäftsführung ihren Sitz im Burgenland hat,

4. denen ein Recht auf Entsendung von Mitgliedern in den Landes-Seniorenbeirat (§ 6) zusteht, und
5. die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl.Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 130/2000, sind.

(2) Die Tätigkeit einer Seniorenvereinigung hat wesentliche Bedeutung für das Burgenland im Sinne des Abs. 1 Z 1, wenn

1. sich ihr in den maßgeblichen Organisationsvorschriften festgelegter Wirkungsbereich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt;
2. sie in mindestens drei politischen Bezirken des Landes eine Zweigorganisation hat und
3. ihr mindestens 5 % der Seniorinnen oder Senioren (§ 2) als Mitglieder angehören.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Seniorenförderung**

(1) Das Land hat für jede der in § 2 genannten Person jährlich einen Förderungsbeitrag von 80 Cent zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren durch Seniorenvereinigungen bereitzustellen (Allgemeine Seniorenförderung). Bei der Feststellung der Anzahl der im ersten Satz genannten Personen ist vom Ergebnis der letzten Ordentlichen Volkszählung auszugehen.

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle tretende Index ändert. Als Bezugsgröße für die Verminderung oder Erhöhung dient dabei der Jahresdurchschnittswert des der Auszahlung vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Ein Förderungsbeitrag im Rahmen der Allgemeinen Seniorenförderung darf nur Seniorenvereinigungen gewährt werden, die

1. nach den maßgeblichen Organisationsvorschriften die in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Aufgaben wahrzunehmen haben und auch tatsächlich wahrnehmen;
2. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen sowie
3. bis 31. März des Förderungsjahrs beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einen Antrag auf Gewährung eines Förderungsbeitrags für die in Abs. 1 genannten Förderungszwecke eingebracht haben.

(4) Die Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung sind auf die einzelnen Seniorenvereinigungen wie folgt aufzuteilen:

1. Die Seniorenvereinigungen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 erfüllen und die im betreffenden Kalenderjahr einen Antrag auf Allgemeine Seniorenförderung eingebracht haben, erhalten zunächst jeweils 5 % dieser Mittel.
2. Die nach der Aufteilung gemäß Z 1 verbleibenden Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung sind – im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Seniorenvereinigungen, die im betreffenden Kalenderjahr einen Antrag auf Allgemeine Seniorenförderung eingebracht haben - auf die Seniorenvereinigungen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, aufzuteilen.

(5) Die Überweisung der Förderungsmittel gemäß Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs monatlich im Voraus.

(6) Der Förderungswerber ist verpflichtet,

1. die Förderungsmittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden;
2. die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen, sowie
3. den zuständigen Organen der Burgenländischen Landesregierung Einsicht in seine Bücher und Belege insbesondere auch über die Mitgliederzahl zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Bei widmungswidriger Verwendung der gewährten Förderungsmittel und der Verweigerung der Aufzeichnungs-, Einsichts- und Auskunftspflichten (Abs. 6) hat der Förderungswerber auf Verlangen der Landesregierung die gewährten Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten.

(8) Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Allgemeinen Seniorenförderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 5**

### **Besondere Seniorenförderung**

(1) Das Land kann – unbeschadet der Regelungen des § 4 – falls dies im jeweiligen Falle sachlich gerechtfertigt erscheint, die Durchführung folgender Maßnahmen fördern:

1. Kurse zur Fort- und Weiterbildung der Seniorinnen und Senioren;
2. Veranstaltungen, die zum besseren gegenseitigen Verständnis der jungen und der älteren Generation dienen;
3. Maßnahmen, die der Aufklärung über seniorenspezifische Gesundheitsprobleme dienen, wie zB ärztliche Vorträge über Gesundheitsvorsorge;
4. Veranstaltungen, die den Seniorinnen und Senioren Auskünfte über grundlegende Rechtsfragen, Behördenzuständigkeiten und Behördenwege geben, sowie
5. die Tätigkeit von Vereinen, deren satzungsgemäßer Zweck Maßnahmen im Sinne der Z 1, 2, 3 oder 4 sind.

(2) Das Land hat für die in § 2 genannten Personen jährlich einen Betrag von je 20 Cent als Besonderen Seniorenförderungsbeitrag bereitzustellen, wobei § 4 Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß gelten.

(3) Die Förderung gemäß Abs. 1 kann überdies – je nach der erforderlichen Maßnahme – auch durch Beistellung von Personen oder von Sachleistungen zur Durchführung dieser Maßnahmen erfolgen.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Besonderen Seniorenförderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 6**

### **Einrichtung eines Landes-Seniorenbeirats**

(1) Zur Wahrnehmung der in § 7 genannten Aufgaben ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Landes-Seniorenbeirat einzurichten.

(2) Die Funktionsperiode des Landes-Seniorenbeirats fällt mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtags zusammen. Der Landes- Seniorenbeirat bleibt auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode solange im Amt, bis alle neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) gültig bestellt worden sind.

(3) Der Landes-Seniorenbeirat besteht aus der von der Landesregierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die jedoch neun nicht übersteigen darf und die von der Landesregierung für die Dauer seiner Funktionsperiode auf Vorschlag der Seniorenvereinigungen (§ 3) bestellt werden. Die Anzahl der auf die vorschlagsberechtigten Seniorenvereinigungen jeweils entfallenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien, denen die einzelne Seniorenorganisation aufgrund ihrer Zielsetzungen zuzuordnen ist, wobei jeder Seniorenorganisation, die einer im Landtag vertretenen Partei zuzuordnen ist, jedenfalls die Entsendung eines Mitglieds zusteht. Dabei darf jeder im Landtag vertretenen Partei jeweils nur eine Seniorenorganisation zugeordnet werden.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt.

(5) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied abberufen, wenn

1. die Seniorenvereinigung, auf deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, dies verlangt;
2. das Mitglied (Ersatzmitglied) seine Abberufung schriftlich beantragt oder
3. die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Anzahl der Mitglieder und die Geschäftsordnung des Landes- Seniorenbeirats, insbesondere über die Einberufung, den Vorsitz und die Beschlussfassung, sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats**

(1) Der Landes-Seniorenbeirat hat die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die burgenländischen Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, zu beraten, und zwar durch

1. die Erstattung von allgemeinen Vorschlägen, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren;
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und sonstigen Richtlinien sowie
3. die Abgabe von Stellungnahmen zu sonstigen Angelegenheiten, die für die Seniorinnen und Senioren von grundlegender Bedeutung sind.

(2) Der Landes-Seniorenbeirat ist – unbeschadet des Abs. 1 Z 2 – jedenfalls zu allen Entwürfen von Landesgesetzen anzuhören.



## **§ 8**

### **Gemeinde-Seniorenbeiräte**

(1) In den Gemeinden sollen vom Gemeinderat nach Möglichkeit Gemeinde-Seniorenbeiräte eingerichtet werden, die entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes (§ 1) die in § 7 genannten Aufgaben auf Gemeindeebene wahrzunehmen haben.

(2) Der Gemeinde-Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

(3) Die näheren Vorschriften über die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinde-Seniorenbeirats sind durch Beschluss des Gemeinderats festzulegen.

(4) Die Gemeinden haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(5) Den Gemeinde-Seniorenbeiräten sollen – nach Maßgabe einer einvernehmlichen Kostentragungsregelung hierfür - von der Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Der Landes-Seniorenbeirat ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten; diese Frist ist nach Tunlichkeit auch im Falle der Einrichtung von Gemeinde-Seniorenbeiräten einzuhalten.

(2) Der bestehende Burgenländische Seniorenbeirat hat bis zur Konstituierung des Landes-Seniorenbeirats gemäß § 6 die dem Landes-Seniorenbeirat nach § 7 obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

## Vorblatt

### 1. Problem:

Es erscheint zweckmäßig – im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die ältere Generation für die Entwicklung des Burgenlandes geleistet hat und noch immer leistet – im Burgenland eine umfassende landesgesetzliche Regelung betreffend

- die Stärkung der institutionalisierten Vertretung der Interessen der älteren Generation besonders im Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises in allen maßgeblichen Lebenslagen,
- die Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung der Generationen und dabei besonders dem Gespräch und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen dienen, und
- eine zweckmäßige sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten

zu schaffen.

### 2. Ziel:

Schaffung einer derartigen gesetzlichen Grundlage.

### 3. Lösung:

Erlassung eines Burgenländischen Seniorengesetzes.

### 4. EU-(EWR-)Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht in Widerspruch zu EU-(EWR-)Vorschriften.

### 5. Kosten:

Laut Voranschlag für das Jahr 2001 werden von der Burgenländischen Landesregierung burgenländische Pensionistenorganisationen im Gesamtausmaß von S 450.000,- gefördert.

Als Grundlage für die Berechnung des Landesbeitrags im Rahmen der Allgemeinen Seniorenförderung gemäß § 4 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs wurde grundsätzlich die *Volkszählung 1991* (s. § 4 Abs. 1 zweiter Satz) herangezogen. Für das Jahr 2002 diene vorläufig die „*Bevölkerungsvorausschätzung 1999*“ des Österreichischen Statistischen Zentralamtes und dabei im Besonderen die Anzahl der im Burgenland voraussichtlich ansässigen Personen ab dem vollendetem 60. Lebensjahr (im Folgenden kurz als „über 60-Jährige“ bezeichnet) als Grundlage, da die konkrete Anzahl dieser Personen erst nach der Auswertung der Volkszählung 2001 (s. wiederum § 4 Abs. 1 zweiter Satz) bekannt sein wird.

Für das Jahr 2002 ergeben sich bei 65.016 Personen über 60 Jahren und 70.291 Pensionsbeziehern sowie einem Förderungsbeitrag von einem Euro (ergibt sich aus dem Allgemeinen Förderungsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 von 80 Cent zuzüglich 20 Cent an Besonderem Förderungsbeitrag) pro Person Gesamtkosten (ausgehend von 70.291 Pensionsbeziehern) für das Land von 70.291 Euro (ca. 967.000 S).

Die Bedeckung der Mehraufwendungen von ca. 517.000 S erfolgt durch Umschichtungsmaßnahmen im Budget.

## Erläuterungen

### A) Allgemeiner Teil

Die Burgenländische Landesregierung hat erstmals – ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage (die rechtlich auch nicht erforderlich war) - mit Beschluss vom 3. November 1993 zur Beratung der Landesregierung in allen Angelegenheiten, die die älteren Menschen in der Gesellschaft betreffen, einen Burgenländischen Seniorenbeirat bestellt.

Die Landesregierung ging bei dieser Beschlussfassung davon aus, dass es angesichts der Entwicklungen in unserer Gesellschaft nicht mehr genügt, die Interessen der älteren Generation ausschließlich im sozialen bzw. sozialpolitischen Bereich zu wahren, sondern es vielmehr notwendig ist, in der Gesamtheit der Landespolitik den Bedürfnissen dieses immer bedeutender werdenden Personenkreises (s. nur die demografische Entwicklung) Rechnung zu tragen. Um geplante Maßnahmen in der bestmöglichen Form konzipieren zu können, ist daher der ständige Dialog zwischen der älteren Generation bzw. ihren Vertretern und den zuständigen Organen der Landesverwaltung ein sehr wichtiger Faktor.

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint es zweckmäßig, – insbesondere im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die ältere Generation für die Entwicklung des Burgenlandes geleistet hat und noch immer leistet – im Burgenland eine umfassende landesgesetzliche Regelung betreffend

- die Stärkung der institutionalisierten Vertretung der Interessen der älteren Generation besonders im Hinblick auf die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises in allen maßgeblichen Lebenslagen,
- die Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung der Generationen und dabei besonders dem Gespräch und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen dienen, und
- eine zweckmäßige sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten

zu schaffen.

## **B) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Ziel des Gesetzes):**

Dazu kann auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden.

### **Zu § 2 (Burgenländische Seniorinnen und Senioren):**

Für die Festlegung des personellen Geltungsbereichs des vorliegenden Entwurfs war wesentlich, dass mit diesen Regelungen nicht bloß auf eine bestimmte Altersgrenze abgestellt werden soll, sondern auch – aufgrund der maßgeblichen Rechtsvorschriften – in das Arbeitsleben nicht mehr integrierte Personen (unabhängig von ihrem Alter) einbezogen werden sollen.

### **Zu § 3 (Seniorenvereinigungen):**

Hier wird – für die nachfolgenden Bestimmungen – definiert, was im Sinne des vorliegenden Entwurfs unter „Seniorenvereinigungen“ zu verstehen ist. Für diese Begriffsbestimmung sind sowohl inhaltliche (insbesondere die Art der Tätigkeit) als auch formelle (insbesondere die zahlenmäßige Struktur im Hinblick auf die Mitgliedschaft) Gesichtspunkte der jeweiligen Organisation maßgeblich.

### **Zu §§ 4 und 5 (Allgemeine und Besondere Seniorenförderung):**

In diesen Bestimmungen werden – im Sinne der Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen – ausdrückliche Regelungen über die allgemeine Gewährung von Förderungen an Seniorenvereinigungen (§ 4) und die im Einzelfall mögliche Förderung (§ 5) getroffen.

### **Zu §§ 6 bis 8 (Landes- Seniorenbeirat und Gemeinde- Seniorenbeiräte):**

Hiezu kann zunächst auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden. Die Einrichtung entsprechender Einrichtungen auf Gemeindeebene erscheint zur Wahrnehmung der seniorenspezifischen Belange speziell auf kommunaler Ebene als zweckmäßig.

### **Zu § 9 (Übergangsbestimmungen):**

Hier werden die zweckmäßigen Übergangsbestimmungen getroffen.